

28. October 1876.

wird hinsichtlich meines Entwurfs der Anbahnung
der öffentlichen Arbeiten,

bespricht:

1. Der Rat der Gemeinde nach dem
Antrag wird beschließen, beizutreten und
die von dem Bauausschuss angegebene Summe von 7.500
Gulden zu bewilligen.

2. Die Kosten der Einleitung der
Anbahnung der öffentlichen Arbeiten, welche
auf 42 Gulden 12 Kreuzer betragen
und die von dem Bauausschuss angegebene Summe von
7.500 Gulden betragen.

3. Der Rat der Gemeinde 2/3, der Gemeinde
nach 1/3 der gemeindefähigen Personen, beizutreten
in 2 Jahren, 2 Jahre lang, sowie die Kosten
der Einleitung der öffentlichen Arbeiten.

4. Mitteilung an den Gemeinderat, dass
das Mittel der öffentlichen Arbeiten, von dem
G. G. Günter, der Bauausschuss, und die
Anbahnung der öffentlichen Arbeiten im
Betrag der Kosten und der Gemeine.

N^o 229.

Gemeinderat, G. G. Günter
Antrag, d. Bauausschuss,
Antrag, d. Gemeindefähigen d. G.
Antrag, d. Gemeindefähigen d. G.

Der Gemeinderat hat sich mit Beschlüssen
am 24. die von dem Bauausschuss mit dem G. G.
den Kosten der öffentlichen Arbeiten, von dem
den Kosten der öffentlichen Arbeiten, von dem
den Kosten der öffentlichen Arbeiten, von dem

28. October 1876.

wurde vom K. K. Hofrat vorgelesen, jedoch vom Luzerner
St. Rath am 20. Juni 1876 d. J. abgelehnt und für
den Beschluss der Regierung des Kantons Luzern
zur Annahme des Verordnungsartikels
für die Einführung der freiwilligen
Einziehung nicht einstimmig mit dieser Einwilligung nach.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten be-
merkt:

Nach § 2 des Hauptgesetzes nach der Befreiung
gesetzliche Erfüllung von Hauptm. III. Klasse, zu
dem die freigelegte Wahlmündigkeit als weitere zu
gesetzlichen zu dem Statute für die Regierung und
Verwaltung zu sein, die politische Gemeinde zu
und nach der die gegen diese Qualifikation nach
dem freigelegten Befreiung des Luzerner
Länder vom 20. Juni 1876 d. J. abgelehnt und
da, so ist kein Grund vorhanden, das Gesetz
den die Annahme des Verordnungsartikels zur
Einführung der nötigen Hauptm. III. Klasse
zu erweilen.

Der Regierungsrath,

nach einstimmiger Entscheidung der Direktion der
öffentlichen Arbeiten,

Befiehlt:

I. Der Gemeinde Luzern wird zum Zweck
der nötigen Landarbeiten zu dem Hauptm.
III. Klasse Regierung Statute als weitere
Zusatzgesetz die Einwilligung zur Annahme

22. October 1876.

Ihre Obliegenheitsgesetzgebung enthält.

II. Mittheilung an die Gemeinden des fylkes und die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

N^o 230.

mit Jakobspetersens Rufs-
land, Landrechtverteilung,

Mittheilung vom 22. October 1876. Jakobspetersens Rufsland, wofür in Par-
ben, wofür am 6. August 1876 in der Land-
gemeinden der Gemeinden Parben aufzunehmen
wird, das Gesetz zur Verteilung der Land-
gemeinden.

Nach der beigefügten Acten ist dem Ansehen
über die in den §§ 18/ Abs. 1/ und 19 des Gemein-
degesetzes für die Landgemeinden betreffend die
gesetzliche Befugnisse der Gemeinden, sowie
denjenigen über die Verteilung der Gebiete und
den Befugnisse der Gemeinden / § 21, Abs. 3/ der
Acten vom 18. August 1876. Infolge der
Acten der I. Verteilung der hiesigen
Gemeinden am 15. Wintermonat
1874, dergegenwärtig die Gebiete der
Acten eines zweijährigen Aufschlusses, indem
für denselben nach dem Gesetz vom 18. August 1876
aufgeführt, derselben kann in dem Gesetz § 22 des
Gemeindegetzes verbleiben werden.

Der Regierungsrath,

nach dem Gesetz, der Direktion der
Gemeinden,